
Mitteilungsblatt

DES SIEDLERVEREINS FRANKFURT AM MAIN - PRAUNHEIM
Sprechstunden jeweils Montags v. 20-21 Uhr im Kindergarten, Pützerstr., AmEbfeld

Jahrgang 1950

Mai

Nummer 3

Jahreshauptversammlung

Montag, den 15. Mai 1950, um 20 Uhr, im Saalbau Hebe,

Frankfurt a. M.-Praunheim, Alt-Praunheim

TAGESORDNUNG:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht des Kassierers
3. Bericht der Revisoren
4. Wahl der Wahlkommissionen
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Revisoren
7. Verschiedenes.

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten. Eintritt nur gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte mit der gültigen Beitragsmarke. Infolge Platzmangels kann nur ein Familienmitglied zugelassen werden.

Die Versammlung beginnt pünktlich um 20 Uhr.

Der 1. Vorsitzende

gez. Fritz K ö n i g.

Übersicht

über die Leistungen der Allg.Ortskrankenkasse nach dem Stand v.1.Januar1950

Wartezeiten:

(Regelleistungen)

Der Anspruch auf Regelleistungen entsteht bei Versicherungspflichtigen mit Beginn ihrer Mitgliedschaft, bei Versicherungsberechtigten, die der Kasse freiwillig beitreten, nach einer Wartezeit von 6 Wochen. Das gleiche gilt jeweils für deren anspruchsberechtigte Familienangehörige.

(Mehrleistungen)

Der Anspruch auf Mehrleistungen für Mitglieder und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige entsteht nach einer Wartezeit von 3 Monaten nach dem Beitritt. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitglieder, die in den letzten 12 Monaten mindestens 6 Monate auf Grund eines Reichsgesetzes gegen Krankheit versichert waren.

Krankenversicherung der Rentner:

Für die auf Grund der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. 11. 41 — RGB1. I, Seite 698 — versicherten Rentenbezieher der Invaliden- und Angestelltenversicherung **gelten besondere Bestimmungen über Beiträge und**

Leistungen.

- I. Freie ärztliche Behandlung durch Kassenärzte und Kassenfachärzte** auf unbegrenzte Dauer, einschl. freier Röntgen-, Diathermie-Kurzwellen- und Höhen- sonnenbehandlung.
- 2. Freie zahnärztliche Behandlung** durch Kassenzahnärzte und Kassendentisten.
- 3. Arzneien, Verbandstoffe usw.:** Übernahme der vollen Kosten ohne zeitliche Be- grenzung.
- 4. Brillen und Bruchbänder** bei kassenüblicher Ausführung volle Kostenüber- nahme.
Leibbinden, Fußeinlagen, Bäder, Massagen usw. nach den Kassen- Vertragssätzen bis zum Betrage von 40,— DM je Krankheitsfall.
- 5. Größere Heilmittel und deren Instandsetzung:** Die Kosten werden nach den Kassensätzen bis zu 40,— DM voll übernommen, sonst in Höhe von zwei Drittel derselben, mindestens aber 40,— DM, höchstens jedoch bis zu 80,— DM. Der Zuschuß der Rentenversicherung ist in diesen Beträgen mit eingeschlossen. Für Versicherte, die der Rentenversicherung nicht angehören, beträgt der Zu- schuß 40,— DM.
Für freiwillig **Versicherte, deren Ehegatten** ebenfalls bei der gleichen Kasse versichert sind, können höhere Zuschüsse nach besonderen Richtlinien gewährt werden.
- 6. Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung:** Die Kosten werden nach den Kassensätzen bis zu 40,— DM voll übernommen, sonst in Höhe von zwei Drittel derselben, mindestens aber 40,— DM, höchstens jedoch bis zu 200,— DM. Der Zuschuß der Rentenversicherung ist in diesen Beträgen mit eingeschlossen. Für Versicherte, die der Rentenversicherung nicht angehören, beträgt der Zu- schuß ein Drittel, der Kosten, höchstens jedoch 100,— DM. (Ziffer 5, Abs. 3 gilt entsprechend)
- 7. Zahnersatz:** Beim Fehlen von mindestens
 - 5 Zähnen insgesamt oder
 - 3 nebeneinander liegenden Zähnen oder
 - 3 Zähnen in einer Kieferhälfte oder
 - 1 Frontzahn

werden Zuschüsse zu Zahnersatz in kassenüblicher Ausführung in Höhe von 50⁰/0 der Kosten gewährt. Versicherte, die der Rentenversicherung angehören, erhalten einen weiteren Zuschuß von ein Drittel der Kosten.

(Ziffer 5, Abs. 3 gilt entsprechend)

Für Zahnkronen, Stiftzähne und jedes Glied bei einer Brückenarbeit wird ein Zuschuß von 10,— DM gewährt. Für Versicherte, die der Rentenversicherung angehören, beträgt der Zuschuß 12,— D.M, wenn mindestens 5 Zähne insgesamt oder 1 Frontzahn zu ersetzen sind.

Bei Erweiterungen und Umarbeitungen von Zahnersatz werden Zuschüsse wie bei Neuanfertigung gewährt.

Der Zuschuß zu Reparaturen beträgt 50⁰/o, mindestens 10,— DM, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

8. Krankengeld in Höhe von 50⁰/o des Grundlohnes für die Dauer von 26 Wochen, Die Bezugsdauer kann 'bis zu 13 Wochen verlängert werden, wenn durch vertrauensärztliches Gutachten festgestellt wird, daß innerhalb dieser Zeit mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist. (Über die Höhe des Krankengeldes in den einzelnen Lohnstufen, siehe auch „A-Barleistungs-Übersicht“.)
9. Hausgeld. Siehe hierzu „A-Barleistungs-Übersicht“.
10. Taschengeld. Siehe hierzu „A-Barleistungs-Übersicht“.
11. Krankenhauspflegekosten. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes • kann die Kasse Krankenhauspflegekosten bis zur Dauer von 26 Wochen übernehmen.
(Satz 2, Ziffer 8 gilt entsprechend auch für Ziffer 9, 10 und 11.)
12. Genesungs-, Erholungs- oder Kurheimpflege kann bis zur Dauer von 6 Wochen gewährt werden.
Der Antrag bedarf der vorherigen Begutachtung und Genehmigung.
13. Wochenhilfe, Anspruch auf Wochenhilfe haben Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Entbindung aber mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsverein gegen Krankheit versichert gewesen sind.
Es wird gewährt:
Freie Hebammenhilfe, freie ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei und kleinen Heilmitteln, Wochenbettpackung, Wöchnerinnenheimpflege bei regelwidriger Entbindung gegen Wegfall des Wochengeldes. Außerdein ein einmaliger Entbindungskostenbeitrag von 10,— DM, Wochengeld für mindestens 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung. Stillgeld in Höhe von täglich 0,50 DM für die Dauer von 26 Wochen, wenn der Säugling solange von der Mutter gestillt wird. (Siehe auch „A-Barleistungs-Übersicht“.)
14. Sterbegeld bei einem Grundlohn bis zu 2,— DM das 40fache, bei höherem Grundlohn das 30fache des Grundlohnes. Mindestbetrag des Sterbegeldes 50,— DM; Höchstbetrag des Sterbegeldes 375,— DM. (Siehe auch „A-Barleistungs-Übersicht“.)

(Fortsetzung folgt)

Das Testament

Neben der Errichtung des Testaments vor einem Richter oder einem Notar (Öffentliches Testament, §§ 5 ff Testamentsgesetz) kann der Erblasser auch ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung (Eigenhändiges Testament, § 21 Testamentsgesetz) abfassen.

Das Testament soll den Ort, die Zeit und die volle Unterschrift (Vornamen und Familiennamen) enthalten. Wer unter 21 Jahre alt ist, kann ein solches Testament nicht errichten. Wichtig ist auch, daß eine Erbeinsetzung, ein Vermächtnis oder eine Auflage den Inhalt des Testaments bilden; eine Teilungsanordnung genügt nicht. Für den Heimstättenfolger ist eine testamentarische Bestimmung immer von Vorteil weil nach § 26 der Verordnung vom 19. 7. 1940 er mit dem Erbfall ohne weiteres die Heimstätte erhält.

Als Beispiel soll folgendes Testament dienen:

Mein Testament

Hiermit setze ich meinen Sohn Fritz Müller, Frankfurt a. M., Praunheimer Weg 7, zu meinem Alleinerben ein.

Er soll auch nach meinem Tode meine Heimstätte in Frankfurt a. M., Praunheimer Weg 7, erhalten.

Frankfurt a. M., den 8. Mai 1950.

Johann Müller

Bei allen Vereinsangelegenheiten ist die Mitgliedskarte vorzulegen